



American Horseshoe Pitching Association
Schweizer Dachverband Hufeisen-Werfen

Statuten

American Horseshoe Pitching Association Switzerland (AHPA)

I. Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen „American Horseshoe Pitching Association Switzerland“ besteht seit dem 2. Februar 2005 mit Sitz in Bern ein Verband im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral.
Die Amtssprache ist Deutsch. Fremdsprachige Dokumente sind lediglich sinngemässe Übersetzungen. Im Falle von Unstimmigkeiten ist der in Deutsch verfasste Text ausschlaggebend.

II. Zweck

- 2 Der Verband bezweckt die Förderung des „Horseshoe Pitching“- Sportes, sprich „Hufeisen Werfens“ in der ganzen Schweiz.

III Mittel und Haftung

- 3 Der Verband sucht seinen Zweck zu erfüllen:
 - a) den Erlass eines verbindlichen Regelwerkes für Turniere im Hufeisen Werfen.
 - b) die Durchführung von Grundkursen und Ausbildung von Schiedsrichterpersonal.
 - c) die Durchführung regionaler Turniere.
 - d) den Einbezug bestehender Sport- und Country-Scene-Vereine.
 - e) die jährliche Durchführung (autonom oder in Zusammenarbeit mit lokalen Vereinen) einer Schweizer Meisterschaft um die Landessieger in den verschiedenen Geschlechter - Kategorien und Disziplinen zu erküren.
 - f) sowie weitere geeignete Aktivitäten (z. B. Jugendförderung).

Der Verband bringt der Delegiertenversammlung ein Tätigkeitsprogramm zur Kenntnis mit den geplanten Aktivitäten für das laufende Jahr, in welchem er die Umsetzung der Massnahmen priorisiert. Der Verband als solcher kann auch Mitglied anderer Organisationen werden, soweit dies der Erreichung des Verbandsziels dient.

- 4 Die finanziellen Mittel bestehen aus den jährlichen Beiträgen der Einzelmitglieder, der Trägervereine, Erlösen aus öffentlichen und internen Veranstaltungen sowie aus Gönnerbeiträgen. Die Einzelmitglieder und Trägervereine haben ausser der Beitragspflicht in der Höhe des von der Delegiertenversammlung festgesetzten Jahresbeitrages keine weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband oder Dritten.
Jede persönliche Haftbarkeit für Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen, für diese haftet ausschliesslich das Vermögen der American Horseshoe Pitching Switzerland. Gerichtstand für Streitigkeit ist Bern.

IV Organisation

- 5 Die Organe des Verbandes sind:
 - a) Die Delegiertenversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren

a) Die Delegiertenversammlung

- 6 Die Delegiertenversammlung (im folgenden „DV“ genannt) wird vom Vorstand mindestens 21 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt an alle Einzelmitglieder sowie Trägervereinspräsidenten per Post.
Ordentlicherweise soll die DV wenigstens einmal jährlich, innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Verbandsjahres stattfinden. Das Verbandsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
Ausserordentliche DV werden veranstaltet auf Beschluss des Vorstandes oder durch schriftliches Begehren der Mitglieder, (Einzel und Trägervereinsmitglieder) welches von mindestens einem Fünftel aller Stimmberechtigten unterschrieben ist, und dem Vorstand eingereicht wird.
- 7 An der AHPA DV hat der Vorstand kein Stimmrecht. Delegierte der Trägervereine, die Einzel- + Ehrenmitglieder haben Stimmrecht. Das heisst: je anwesender Delegierter hat 1 Stimmrecht. (zum Beispiel: Trägerverein Eisenkluft hat 3 Delegierte, an der DV sind zwei Delegierte anwesend, so hat der betreffende Trägerverein nur 2 Stimmrechte) Ehrenmitglied und Einzelmitglieder je 1 Stimmrecht.
- 8 Den Vorsitz der DV führt der Präsident oder der Vizepräsident des Vorstandes.
Über den Verlauf der DV wird ein Protokoll erstellt.
Die DV wählt in offener Abstimmung die erforderlichen Stimmenzähler.
- 9 Die Stimmabgabe erfolgt durch Erheben der Stimmkarte, wenn nicht das Einfache Mehr der Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangen.
- 10 Die DV erledigt folgende Geschäfte:
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Genehmigung des Protokolls der vorgängigen DV, der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Statutenänderungen
 - Bestimmung über die Verwendung des Verbandsvermögen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäss Art. 15c
 - Abstimmung über Anträge der Mitglieder, die mindestens 14 Tage vor der DV schriftlich dem Vorstand eingereicht werden müssen. (Anträge, die erst an der DV gestellt werden, können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten behandelt werden, sofern es der Antrag zulässt.

b) Der Vorstand

- 11 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, nämlich: Präsident und 2 weiteren Mitglieder. Er kann den Bedürfnissen entsprechend erweitert werden und konstituiert sich selber.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Während der Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein die bereits gewählt sind.

Ein freiwilliger Rücktritt ist nur auf das Datum der nächsten DV möglich und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- Vorstandsmitglieder sind während der Amtszeit automatisch Beitragsfrei. (sofern Einzelmitgliedschaft besteht)
 - Der Vorstand wird automatisch von den gewählten Trägervereinspräsidenten oder derer Stellvertreter unterstützt.
- 12 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident.
- 13 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Beschlussfassung in allen Verbandsfragen, die nicht ausdrücklich der DV übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Verbandes.
 - Der Erlass von verbindlichen Reglementen für die Durchführung von Turnieren im Hufeisen Werfen. Diesbezügliche Entscheidungen des Vorstandes können durch eine Zweidrittelmehrheit der

Delegiertenversammlung angefochten werden. Reglementsänderungen erlangen nie Rückwirkend Gültigkeit.

- c) Die Ernennung anerkannten Schiedsrichterpersonal.
- d) Die Koordination des Schweizerischen Veranstaltungskalender.
- e) Vollziehung der Verbandsbeschlüsse.
- f) Vertretung des Verbands nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident oder der Vizepräsident je mit einem zweiten Vorstandsmitglied zusammen.
- g) Die Aufnahme neuer Mitglieder gemäss Art. 15a und 15 b.
- h) Der Ausschluss von Mitglieder gemäss Art. 16
- i) Einberufung der ordentlichen DV

c) Die Rechnungsrevisoren

- 14** Die DV wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren, die nicht Verbandsangehörige sein müssen; sie sind wieder wählbar. Sie prüfen das Inventar, Rechnungen, die Buchführung, Belege und Kassenbestand und legen der DV einen schriftlichen Bericht über Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

V. Mitglieder

- 15** a) Mitglied des Verbandes kann jeder Verein (Trägerverein) oder andere juristische Person werden der/die sich für den Horseshoe Pitching-Sport einsetzt. z.B. unter eigenem Namen oder im Verbund mit anderen Personen lokale Turniere durchführen möchte, und deren Bemühungen um die Wahrung der Verbandsinteressen unbestritten sind. Eine solche Institution hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe von der DV festgesetzt wird.
Aufnahmegesuche sind an die Verbandsadresse oder eines Vorstandsmitglieds zu richten.
Neumitglieder welche vor dem 31. September beitreten haben den Beitrag für das laufende Verbandsjahr zu entrichten.
Neumitglieder welche vom 01. Oktober bis 31. Dezember beitreten haben für das laufende Verbandsjahr keinen Beitrag zu entrichten, sind aber trotzdem vollumfängliche Mitglieder.
Neumitglieder welche ab 01. Januar beitreten haben fürs alte Verbandsjahr keinen Beitrag zu entrichten und haben aber noch kein Stimmrecht an der DV. der Vorstand hat das Recht Aufnahmegesuche unter Angaben von Gründen abzulehnen.
- b) Mitglieder des Verbandes kann jede unbescholtene natürliche Person werden die einen jährlichen Beitrag entrichten, dessen Höhe von der DV festgesetzt wird, und deren Bemühungen um die Wahrungen der Verbandsinteressen unbestritten sind. Aufnahmegesuche sind an die Verbandsadressen oder eines Vorstandsmitgliedes zu richten.
Neumitglieder welche vor dem 31. September beitreten, haben den Beitrag für das laufende Verbandsjahr zu entrichten.
Neumitglieder, welche vom 01. Oktober bis 31. Dezember beitreten, haben für das laufende Verbandsjahr keinen Beitrag zu entrichten, sind trotzdem vollumfängliche Mitglieder. Neumitglieder, welche ab dem 01. Januar beitreten, haben für das alte Verbandsjahr keinen Betrag zu entrichten. Sie werden zur DV eingeladen, haben aber noch kein Stimmrecht. Der Vorstand hat das Recht, Aufnahmegesuche unter Angabe von Gründen abzulehnen. Zur Mitgliedschaft besteht keine Alterslimite. Jugendliche unter 16 Jahren benötigen bei der Beitrittserklärung die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Die Einzelmitgliedschaft im Verband erlischt bei einem Eintritt in einen Trägerverein.
- c) Natürliche Personen, die sich um den Hufeisensport in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden. Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die übrigen Einzel-Mitglieder, sind aber gegenüber dem Verband von der Beitragspflicht befreit.
- 16** Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, auf das Ende des Verbandsjahres. Er befreit jedoch nicht von der Beitragspflicht für das laufende Verbandsjahr.
Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 17** Die Mitgliederbeiträge sowie die Trägervereinsbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsversand fällig.
- 18** Die DV kann, sofern das Geschäft mit der Einladung traktandiert wurde und eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Verbands

beschliessen.

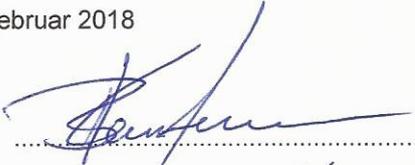
Über die Verwendung des Verbandsvermögen im Falle einer Auflösung beschliesst die DV mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Kommt keine Einigung zustande, so wird das Vermögen zu gleichen Teilen auf die Trägervereine und Einzelmitglieder aufgeteilt.

VII Schlussbestimmungen

- 19 Statuten können von der DV revidiert oder ergänzt werden. Jede Änderung erfordert Zwei-Drittel-Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten.
- 20 Jeder Trägerverein und jedes Mitglied anerkennt durch sein Beitritt zur American Horseshoe Association Switzerland deren Statuten und Reglemente und verpflichtet sich den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Verbandsorgane nachzukommen.
- 21 Vorstehende revidierte Statuten sind durch die Hauptversammlung vom 24. Januar 2014 angenommen worden und treten nach Annahme sofort in Kraft.

Bern, 25. Februar 2018

Präsident:



Vizepräsident.....



Sekretär

